

Aktenzeichen: 32-4354.21-29/B85

## **Regierung von Niederbayern**



## **Planfeststellungsbeschluss**

# **B 85**

**Cham - Regen**

## **Ausbau westlich Regen**

**Anbau eines Zusatzfahrstreifens**

B 85\_2340\_0,096 – B 85\_2340\_1,786

**( a n o n y m i s i e r t e F a s s u n g )**

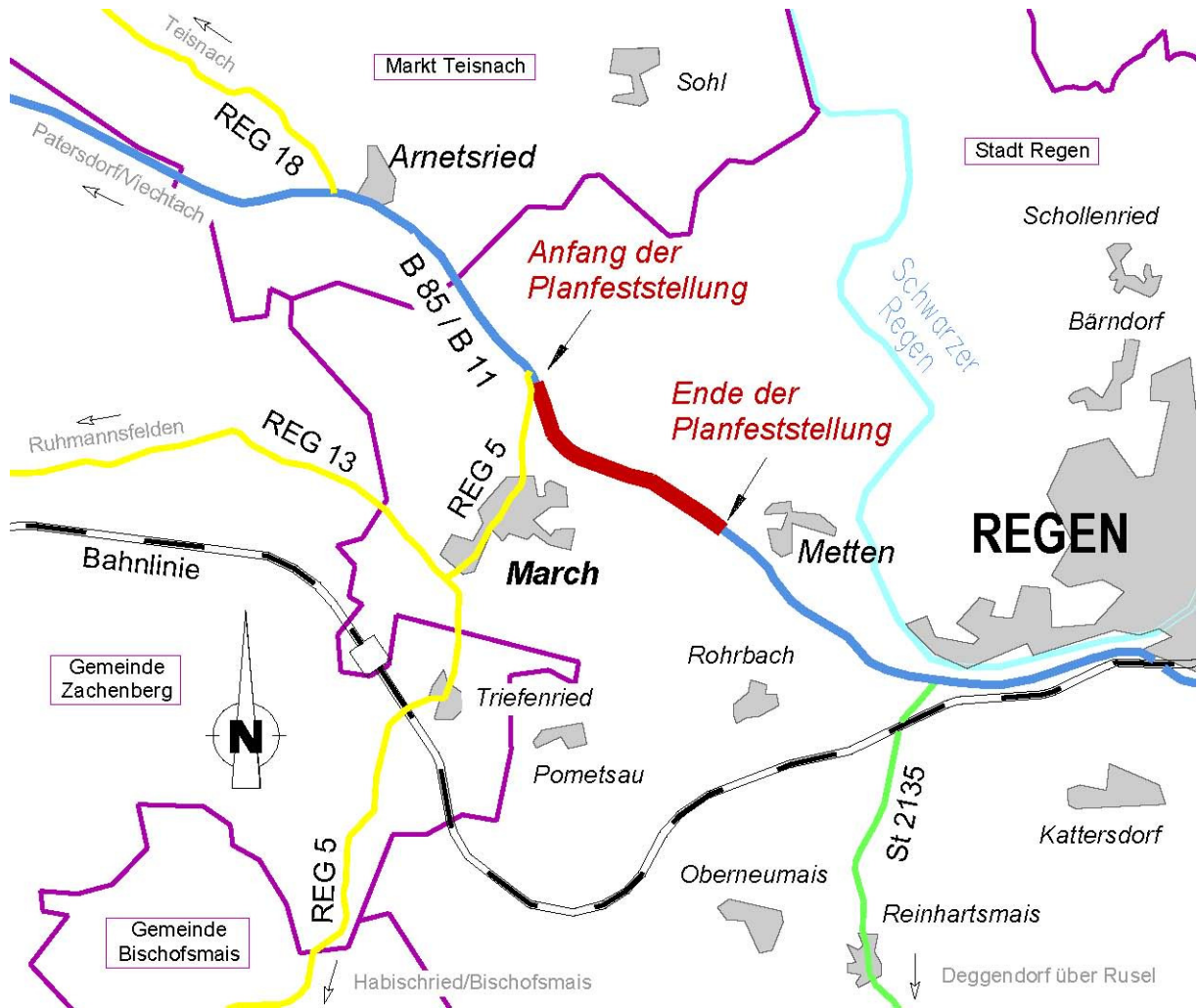
**Landshut, 16.07.2012**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Deckblatt</b> .....	<b>1</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>2</b>
<b>Skizze des Vorhabens</b> .....	<b>4</b>
<b>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen</b> .....	<b>5</b>
<b>A Tenor</b> .....	<b>7</b>
<b>1. Feststellung des Plans</b> .....	<b>7</b>
<b>2. Festgestellte Planunterlagen</b> .....	<b>7</b>
<b>3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen</b> .....	<b>8</b>
<b>3.1 Unterrichtungspflichten</b> .....	<b>8</b>
<b>3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung</b> .....	<b>9</b>
<b>3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)</b> .....	<b>9</b>
<b>3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz</b> .....	<b>10</b>
<b>3.5 Verkehrslärmschutz</b> .....	<b>11</b>
<b>3.6 Landwirtschaft</b> .....	<b>11</b>
<b>3.7 Fischerei</b> .....	<b>11</b>
<b>4. Wasserrechtliche Erlaubnisse</b> .....	<b>11</b>
<b>4.1 Gegenstand / Zweck</b> .....	<b>11</b>
<b>4.2 Plan</b> .....	<b>12</b>
<b>4.3 Benutzungsbedingungen und Auflagen</b> .....	<b>12</b>
<b>5. Straßenrechtliche Verfügungen</b> .....	<b>14</b>
<b>6. Entscheidungen über Einwendungen</b> .....	<b>14</b>
<b>6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen</b> .....	<b>14</b>
<b>6.2 Zurückweisungen</b> .....	<b>14</b>
<b>7. Kostenentscheidung</b> .....	<b>14</b>
<b>B Sachverhalt</b> .....	<b>15</b>
<b>1. Beschreibung des Vorhabens</b> .....	<b>15</b>
<b>2. Vorgängige Planungsstufen</b> .....	<b>15</b>
<b>3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</b> .....	<b>16</b>
<b>C Entscheidungsgründe</b> .....	<b>18</b>

<b>1. Verfahrensrechtliche Bewertung</b> .....	<b>18</b>
<b>2. Umweltverträglichkeitsprüfung</b> .....	<b>18</b>
<b>3. Materiell-rechtliche Würdigung</b> .....	<b>19</b>
<b>3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)</b> .....	<b>19</b>
<b>3.2 Abschnittsbildung</b> .....	<b>19</b>
<b>3.3 Planrechtfertigung</b> .....	<b>19</b>
<b>3.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung</b> .....	<b>20</b>
<b>3.5 Private Einwendungen</b> .....	<b>37</b>
<b>3.6 Gesamtergebnis</b> .....	<b>39</b>
<b>3.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen</b> .....	<b>39</b>
<b>4. Kostenentscheidung</b> .....	<b>39</b>
<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	<b>40</b>
<b>Hinweis zur Auslegung des Plans</b> .....	<b>41</b>

## Skizze des Vorhabens



## Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
ATV-DVWK-M 153	Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.

EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
EP/LF	Eckpunktepapier und Leitfaden zur Verfüllung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.21-29/B85

**Vollzug des FStrG;  
Bundesstraße 85 „Cham - Regen“;  
Planfeststellung für den Ausbau westlich Regen (Anbau eines Zusatzfahrstreifens) von  
Station 0,096 bis Station 1,786, beide Abschnitt 2340, im Gebiet der Stadt Regen;**

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

## **Planfeststellungsbeschluss**

### **A Tenor**

**1. Feststellung des Plans**

Der Plan für den Ausbau westlich Regen von Station 0,096 bis Station 1,786, beide Abschnitt 2340, mit den aus Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

**2. Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung (Inhalt)</b>	<b>Maßstab</b>
1	Erläuterungsbericht vom 28.01.2011	
2	Übersichtskarte vom 28.01.2011	1 : 25.000
3	Übersichtslageplan vom 28.01.2011	1 : 5.000
6	Regelquerschnitt vom 28.01.2011	1 : 100
7.1.1	Lageplan Blatt 1 vom 28.01.2011	1 : 1.000
7.1.2	Lageplan Blatt 2 vom 28.01.2011	1 : 1.000
7.2	Bauwerksverzeichnis vom 28.01.2011	
7.3	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen vom 28.01.2011	1 : 2.000
8.1	Höhenplan vom 28.01.2011	1 : 2.500 / 250
11.1	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen 28.01.2011	
11.2	Lageplan zu den schalltechnischen Berechnungen vom 28.01.2011	1 : 2.000
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil vom 28.01.2011 mit Roteintragungen	

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
12.2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 28.01.2011	1 : 2.500
12.3.1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Blatt 1 vom 28.01.2011	1 : 2.000
12.3.2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Blatt 2 vom 28.01.2011	1 : 2.000
12.4	Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom September 2010	
13.1	Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen, Erläuterungsbericht mit Anlagen vom 28.01.2011	
13.1.2	Übersichtslageplan Einzugsgebiete, Einleitungen vom 28.01.2011	1 : 2.000
13.1.3	Zusammenstellung der Einleitungen vom 28.01.2011	
13.1.4	Regelskizze Regenrückhaltebecken vom 28.01.2011	1 : 200 / 500
14.1.1	Grunderwerbsplan Blatt 1 vom 28.01.2011	1 : 1.000
14.1.2	Grunderwerbsplan Blatt 2 vom 28.01.2011	1 : 1.000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis 28.01.2011 mit Roteintragungen	
15	Übersichtskarte Jagd- und Fischereigeiete vom 28.01.2011	1 : 10.000

Die Niederschrift über den Erörterungstermin ist den Planunterlagen nachrichtlich beigelegt.

### **3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen**

#### **3.1 Unterrichtungspflichten**

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, Ressort Produktion / Technische Infrastruktur Regensburg, Bajuwarenstr. 4, 93053 Regensburg, mindestens 3 Monate vorher, damit alle erforderlichen Maßnahmen (Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung usw.) rechtzeitig eingeleitet werden können.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

- 3.1.2 Der E.ON Bayern AG, Netzcenter Regen, Pointenstr. 12, 94209 Regen, mindestens 6 Monate vorher, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

- 3.1.3 Den Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer, damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können; diese sind auch vom



Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten (jeweils mindestens 2 Wochen vorher).

### **3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung**

3.2.1 Der Vorhabensträger hat durch geeignete bauliche oder baubetriebliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Baudenkmal Aktennr. D-2-76-138-81, Obermitterdorf 1, Stadt Regen („Kleinbauernhaus, mit verschindeltem Blockbau-Obergeschoss; ausgebautes Türgerüst bez. 1836, heute am Wassergraben.“) geringstmöglich beeinträchtigt wird.

Für den Abbruch des Nebengebäudes (Bauwerksverzeichnis-Nr. 33) wird die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erteilt.

3.2.2 Die bauausführenden Firmen sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde umgehend der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Regen oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, München, zu melden sind.

Falls Bodendenkmäler aufgetroffen werden und nicht geschont werden können, hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, behält sich die Planfeststellung eine ergänzende Entscheidung vor.

3.2.3 Die Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge (RABS) sind zu beachten.

3.2.4 Der Bau des geplanten öffentlichen Feld- und Waldweges (öFW) BWV-Nr. 15 kann entfallen, wenn dieser für die Erschließung der Grundstücke Flnrn. 107 und 111, beide Gemarkung March, nicht benötigt wird und die übrigen Beteiligten damit einverstanden sind.

### **3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)**

3.3.1 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass während der Bauzeit die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayer. Wassergesetzes zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer eingehalten werden.

Der Unternehmer ist zu verpflichten, die Maßnahmen plan-, bedingungs- und auflagentgerecht nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik durchzuführen und dabei die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

3.3.2 Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten keine Betonschlempe in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer abgeleitet wird und keine Baumaterialreste in Gewässern abgelagert werden.

3.3.3 Entsteht bei der Durchführung der Bauarbeiten die Gefahr einer Verunreinigung oberirdischer Gewässer oder des Grundwassers, sind im Einvernehmen mit den zu-

ständigen Behörden unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Eintritt eines Schadens zu verhindern.

- 3.3.4 Der schadlose Abfluss von Grund- und Oberflächenwasser muss während und nach der Bauzeit erhalten bleiben.
- 3.3.5 Vor Beginn der Erdarbeiten sind wirksame Sand- und Schlammfänge zu errichten, die während der gesamten Arbeitsdauer bis zur Befestigung aller Böschungen wirksam zu erhalten sind. Gegebenenfalls haben fachliche Abstimmungen zwischen Straßen- und Landschaftsplanung zu erfolgen.

### **3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz**

3.4.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.

3.4.2 Durch eine ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die Arbeiten unter Beachtung der naturschutzfachlichen Grundsätze und der angeordneten Maßnahmen durchgeführt werden. Die in der Planunterlage 12.3 dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein und sind für die Dauer des Eingriffs zu unterhalten. Bei Grünlandflächen ist Biotopkartierungsqualität anzustreben. Auf Feuchtf Flächen ist der Status gesetzlich geschützter Biotoptypen anzustreben. Die Flächen (mit konkreter Zuordnung zum Vorhaben) sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster zu melden. Der Eingriff in Flächen des Wiesenknopfs ist auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken. Der Zeitpunkt des Eingriffs ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Vor dem Abbruch des Nebengebäudes und großer Bäume ist zu untersuchen, ob Fledermäuse vorhanden sind. Gegebenenfalls sind die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen (z.B. Fangen) zu ergreifen. Diese werden hiermit gestattet.

3.4.3 Für die Ansaat der Böschungsbereiche und die Pflanzung von Sträuchern und Bäumen ist autochthones (ostbayer. Grundgebirge) Pflanzmaterial und Saatgut zu verwenden. Sofern solches Material nicht in ausreichendem Umfang und zu vertretbaren Preisen zur Verfügung steht, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.4.4 Der 3 m breite Umfahrungsweg auf der Dammkrone des Regenrückhaltebeckens Bauwerksverzeichnis-Nr. 52 ist in einer wassergebunden Bauweise auszuführen. Der parallel zur B 85 verlaufende öffentlichen Feld- und Waldweges (öFW) Bauwerksverzeichnis-Nr. 3 wird asphaltiert.

3.4.5 Das Pflegekonzept für die ökologische Ausgleichsfläche A 1 ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und anschließend umzusetzen. Dabei sind auch die Anregungen der höheren Naturschutzbehörde zu berücksichtigen.

3.4.6 Um bei der Ausgleichsfläche A 2 nennenswerte Aushagerungseffekte zu erzielen, ist der erste Schnitt spätestens in der ersten Junihälfte durchzuführen. Die geplanten Maßnahmen sind möglichst frühzeitig umzusetzen (spätestens mit Beendigung des Bauvorhabens).

3.4.7 Nach Aufforderung durch die untere Naturschutzbehörde sind die ökologischen Ausgleichsflächen gemeinsam zu besichtigen (Durchführungskontrolle). Bei Bedarf ist das Pflegekonzept anzupassen.

### **3.5 Verkehrslärmschutz**

- 3.5.1 Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes  $D_{\text{StrO}}$  von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

### **3.6 Landwirtschaft**

- 3.6.1 Der Vorhabensträger hat sich nachhaltig zu bemühen, den betroffenen Landwirten für abzutretende landwirtschaftliche Nutzflächen geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen.
- 3.6.2 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.
- Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

### **3.7 Fischerei**

- 3.7.1 In das Regenrückhaltebecken darf kein Quellwasser und kein Drainagewasser eingeleitet werden.
- 3.7.2 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei den Baumaßnahmen eine Schwebstoffverfrachtung (Abschwemmung von Sand und Erdreich) möglichst gering gehalten wird. Hierzu sind vor Beginn der Erdarbeiten wirksame Sand- und Schlammfänge zu errichten, die während der gesamten Arbeitsdauer bis zur Befestigung aller Böschungen wirksam zu erhalten sind.
- 3.7.3 Bei Betonarbeiten darf keine Betonschlempe oder Wasser mit pH-Werten über 8,5 in das Gewässer eingeleitet werden. Hilfsstoffe, wie Schalöle, dürfen ebenfalls nicht ins Gewässer gelangen. Baumaterialien dürfen im Gewässer nicht gelagert werden.
- 3.7.4 Nach Beendigung der Erdarbeiten sind die Böschungen vor Abschwemmungen zu sichern und standortgerecht zu bepflanzen.
- 3.7.5 Der Ablauf des Regenrückhaltebeckens ist in Fließrichtung des Mühlbaches anzulegen und soll in möglichst spitzem Winkel auf den Mühlbach treffen.
- 3.7.6 Der Bereich der Einleitungsbauwerke ist naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl- und/oder Ufersicherung erforderlich wird, sind hierfür große Steine zu verwenden. Die Steine sind, besonders unterhalb der Mittelwasserlinie, so anzuordnen, dass möglichst große Hohlräume, Vorsprünge usw. entstehen.

## **4. Wasserrechtliche Erlaubnisse**

### **4.1 Gegenstand / Zweck**

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der Bundesstraße 85 im Bereich des Ausbaus westlich Regen von Station 0,096 bis Station 1,786, beide Abschnitt 2340, sowie des Geländewassers in die nachfolgend aufgeführten Gewässer erteilt:

- 4.1.1 Straßenoberflächenwasser zwischen Bau-km 0-100 und Bau-km 1+635 und des öffentlichen Feld- und Waldweges (Bauwerksverzeichnis-Nr. 3) über das Regenrückhaltebecken gedrosselt in den Mühlbach bei Bau-km 1+635 (E 1).
- 4.1.2 Geländewasser zwischen Bau-km 0-100 und Bau-km 0+469 in den bestehenden Entwässerungsgraben bei Bau-km 0+477 (E 2).
- 4.1.3 Geländewasser zwischen Bau-km 0+469 und Bau-km 0+541 in den bestehenden Entwässerungsgraben bei Bau-km 0+560 (E 3).
- 4.1.4 Geländewasser zwischen Bau-km 0+541 und Bau-km 0+645 in den bestehenden Entwässerungsgraben bei Bau-km 0+644 (E 4).
- 4.1.5 Geländewasser zwischen Bau-km 0+645 und Bau-km 1+118 in den bestehenden Entwässerungsgraben bei Bau-km 1+080 (E 5).
- 4.1.6 Geländewasser zwischen Bau-km 1+120 und Bau-km 1+440 in den Mitterdorfer Graben bei Bau-km 1+524 (E 6).

## **4.2 Plan**

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den gegebenenfalls vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

## **4.3 Benutzungsbedingungen und Auflagen**

### **4.3.1 Rechtsvorschriften**

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier-nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

### **4.3.2 Einleitungsmengen**

Folgende Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden:

4.1.1 (E 1)	Bau-km 1+635, südlich	20 l/s
4.1.2 (E 2)	Bau-km 0+477, nördlich	45 l/s
4.1.3 (E 3)	Bau-km 0+560, nördlich	25 l/s
4.1.4 (E 4)	Bau-km 0+644, nördlich	27 l/s
4.1.5 (E 5)	Bau-km 1+080, nördlich	50 l/s
4.1.6 (E 6)	Bau-km 1+524, westlich	33 l/s

### **4.3.3 Bauausführung**

- 4.3.3.1 Zwischen dem Gewässerufer des Mühlbaches und dem geplanten Regenrückhaltebecken ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten. Die Einleitungsstelle in den Mühlbach ist in Fließrichtung und in naturnaher Bauweise auszubilden.

- 4.3.3.2 Der Mitterdorfer Graben ist im Bereich der Einleitungsstelle zu sichern, zu unterhalten und der ursprüngliche Gewässerzustand wieder herzustellen.
- 4.3.3.3 Anforderungen an das einzuleitende Niederschlagswasser
- Es darf nur Regenwasser von Flächen abgeleitet werden, die nicht eine über dem üblichen Maß liegende Verschmutzung aufweisen. Das Wasser darf nicht behandlungsbedürftig sein.
  - Die Salzstreuung im Winter ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
  - Das gesammelte Niederschlagswasser darf keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- 4.3.3.4 Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen.
- 4.3.4 Betrieb, Überwachung und Unterhaltung
- 4.3.4.1 Die Entwässerungsanlagen, einschließlich der Einleitungsstellen in die Gewässer, sind regelmäßig, zusätzlich auch nach größeren Regenereignissen, auf Auffälligkeiten, Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbau- lasträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbau- lasträger obliegt derzeit die Unterhaltung inso- weit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.
- 4.3.4.2 Für die Unterhaltung, Überwachung und den Betrieb der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung be- sitzt.
- 4.3.5 Anzeigepflichten
- 4.3.5.1 Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Ände- rungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrenswei- se, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und der Wasserrechtsbehörde an- zuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Ge- nehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Stra- ßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten so- fort zu verständigen.
- 4.3.5.2 Außerbetriebnahmen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen sind vorab, möglichst frühzeitig, dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Nutzung; kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantra- gen.
- 4.3.5.3 Der Unternehmensträger ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Bauabnah- me bzw. Inbetriebnahme dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Kreisver- waltungsbehörde je eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben. Wurde von den geprüften Unterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

## **5. Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Die Farbgestaltung entspricht der in Anlage 4 zur VollzBek-BayStrWG. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

## **6. Entscheidungen über Einwendungen**

### **6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen**

#### **6.1.1 Einwender-Nr. 201**

Bei der Inanspruchnahme der nur vorübergehend benötigten Grundstücksflächen ist dafür Sorge zu tragen, dass der Humus nur bei geeigneter, trockener Witterung abgeschoben und zwischengelagert wird. Bei der Rekultivierung der Flächen ist zu beachten, dass das Bodengefüge erhalten bleibt bzw. ordnungsgemäß wieder hergestellt wird. Auch die Rekultivierung darf nur bei geeigneter Witterung erfolgen.

6.1.2 Auf bestehende Brunnen ist bei Durchführung der Baumaßnahme Rücksicht zu nehmen.

### **6.2 Zurückweisungen**

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## **7. Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

## **B Sachverhalt**

### **1. Beschreibung des Vorhabens**

- 1.1** Die Bundesstraße 85 verläuft von Passau über Regen, Cham, Bayreuth und Kronach durch Ostbayern. Sie verbindet die grenznahen Regionen von Niederbayern und der Oberpfalz und das überregionale Verkehrsnetz mit den Bundesautobahnen A 3 bei Passau und der A 93 Regensburg – Weiden bei Schwandorf. In Niederbayern verknüpft sie außerdem die Bundesstraßen 8 bei Passau, die B 533 bei Grafenau und die B 11 bei Regen und Patersdorf. Bei Cham schafft sie eine Verbindung zur B 20 und B 22.

Im Verlauf der B 85 werden zahlreiche Ortschaften und Ansiedlungen erschlossen und insbesondere die Fremdenverkehrsgebiete um Viechtach, Regen und Zwiesel an das Bundesfernstraßennetz angebunden.

- 1.2** Der Ausbau westlich Regen ist Teil des Konzepts zum dreistreifigen Ausbau (Betriebsform 2+1) der Bundesstraße 85. Im Nachbarlandkreis Cham ist die B 85 teilweise bereits dreistreifig ausgebaut. Zwischen Schwandorf und Amberg ist sogar ein zweibahniger Ausbau geplant. Der Ausbau bei March erfolgt „bestandsorientiert“ durch Anbau eines dritten Fahrstreifens am nördlichen Fahrbahnrand. Er beginnt an der Einmündung der Kreisstraße REG 5 und endet bei der Einmündung der Straße aus dem Gewerbegebiet Metten-West. Der dritte Fahrstreifen ermöglicht ein sicheres Überholen bergaufwärts.

Bestehende Zufahrten werden weitgehend an parallel verlaufende Feld- und Waldwege angeschlossen und gesammelt am Ende des dreistreifigen Abschnittes an die Bundesstraße angebunden.

- 1.3** Die Ausbaustrecke hat eine Gesamtlänge von 1.470 m. Als Querschnitt ist ein RQ 11,5+ mit einer bituminös befestigten Fahrbahn von 12,00 m Breite vorgesehen. Bei der Trassierung der Straße ist eine Entwurfsgeschwindigkeit von  $V_E = 80$  km/h zugrunde gelegt. Die maximale Steigung beträgt 7,65 %, der kleinste Kurvenhalbmesser 460 m.

### **2. Vorgängige Planungsstufen**

#### **2.1 Bedarfsplan Bundesfernstraßen**

Das Bauvorhaben ist ein Bestandteil des Ausbaukonzepts (Bau- und Betriebsform 2+1) im Zuge der B 85 zwischen Regen und Viechtach. Der Ausbauabschnitt ist aber ebenso wie die weiteren Maßnahmen des Ausbaukonzepts nicht im Bedarfsplan Bundesfernstraßen enthalten.

#### **2.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)**

Mit Verordnung vom 08. August 2006 (GVBl. Nr. 16/2006) hat die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtages das Landesentwicklungsprogramm fortgeschrieben. Gemäß B V 1.4.2 (Ziele) sollen die Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz für den weiträumigen Verkehr bilden. Um bei steigendem Verkehrsaufkommen ihre Funktion weiter erfüllen zu können, sollen die Bundesfernstraßen erhalten, saniert und bestandsgerecht ausgebaut werden.

Im ländlichen Raum und insbesondere in nachhaltig zu stärkenden Teilräumen sowie in Grenzregionen soll die Verkehrserschließung verbessert werden (B V 1.1.4).

### 2.3 Sonstiges: Regionalplan, Bauleitplan

Im **Regionalplan 12 – Donau-Wald** – Bekanntmachung vom 11.05.2011 (RABI Nr. 8/2011, S. 69) – wird in Teil B (fachliche Ziele) unter X Nr. 3.1 zum überregionalen Straßennetz ausgeführt:

*„Die Anbindung der Region an das nationale und internationale Straßennetz soll verbessert werden. Dazu sollen die Fernstraßen, insbesondere im Verlauf der überregionalen Entwicklungsachsen Regensburg - Straubing - Passau (B 8), Deggendorf - Bayerisch Eisenstein - Landesgrenze/CR (B 11), München - Passau - Freyung - Philippsreuth - Landesgrenze/CR (A 94/B 12), Regensburg - Landshut - Rosenheim (B 15 neu) und Landesgrenze/Österreich - Landau a.d. Isar - Straubing - Cham - Landesgrenze/CR (B 20) sowie der regionalen Entwicklungsachse Passau - Tittling - Regen (B 85) weiter ausgebaut werden.“*

Dies wird folgendermaßen begründet:

*„Die Region ist auf Grund ihrer Strukturschwäche auf leistungsfähige und schnelle Verkehrsverbindungen zu den großen Wirtschaftszentren und zu den ostmitteleuropäischen Staaten angewiesen. Durch Maßnahmen des Straßenbaus können die Standortbedingungen der hier ansässigen Betriebe verbessert und gleichzeitig Anreize für die Ansiedlung neuer Betriebe geschaffen werden.“*

Die Ausbautrasse verläuft im Bereich der bestehenden B 85. Im gültigen **Flächennutzungsplan der Stadt Regen** ist der Planungsbereich fast ausschließlich als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

### 3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 25.01.2011 beantragte das Staatliche Bauamt Passau, für den Ausbau westlich Regen (Anbau eines Zusatzfahrstreifens) im Zuge der Bundesstraße 85 das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 17. Februar 2011 bis 16. März 2011 (einschließlich) bei der Stadt Regen nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Regen oder der Regierung von Niederbayern bis spätestens 2 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Stadt Regen
- Landratsamt Regen
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Fachabteilung München
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Bez.Geschäftsstelle Niederbayern
- Landesfischereiverband Bayern e.V., Fischereiverband Niederbayern e.V., Landau a.d. Isar
- Landesjagdverband Bayern e.V., Reg.Bez.Gruppe Niederbayern, Hinterschmiding
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V., München
- Verein Naturpark Bayer. Wald, Zwiesel



- Landesverband Bayern e.V. der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine, Ruder-  
ting
- Deutscher Alpenverein, München
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Regen
- Bayer. Bauernverband Landshut
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. B Praktische Bodendenkmalpflege –  
Lineare Projekte –, München
- Bezirk Niederbayern
- Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Niederbayern, Landshut
- Amt für Ländliche Entwicklung Landau a.d. Isar
- RBO Regionalbus Ostbayern GmbH, Regensburg
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Regensburg
- E.ON Bayern AG Netzplanung Regensburg
- Ortsfischereiverein Regen e.V.
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abteilung Forsten
- Jagdgenossenschaft March
- Jagdgenossenschaft Oberneumais
- Vermessungsamt Freyung, Außenstelle Zwiesel
- Wehrbereichsverwaltung Süd Außenstelle München

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 27.02.2012 ab 9.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten (Unterlage 16 des Planordners). Die Niederschrift ist aus Datenschutzgründen im öffentlich ausgelegten Planordner nicht enthalten.

## **C Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### **1. Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)**

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen.

### **2. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen (§ 17 Satz 2 FStrG).

Auch unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren vorgenommenen Änderungen an der B 85 (§ 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG) ergibt sich hier keine obligatorische UVP-Pflicht, da die in Anlage 1, Spalte 1 angegebenen Größen- und Leistungswerte nicht erreicht werden.

Für das Straßenbauvorhaben ist gemäß § 2 Abs. 2 und § 3c Satz 1 und 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist.

Die Information der Öffentlichkeit gem. § 3a Satz 2 UVPG erfolgt durch die öffentlichen Bekanntmachungen im Planfeststellungsverfahren.

Die entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind im Erläuterungsbericht und der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlagen 1 und 12 des festgestellten Planordners) aber umfassend dargestellt und in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt (C 3). Es ist festzustellen, dass die Auswirkungen des Vorhabens nach Maßgabe der Fachgesetze ausgleich- bzw. kompensierbar sind. Dem Vorhaben stehen also insoweit keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

### **3. Materiell-rechtliche Würdigung**

#### **3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

#### **3.2 Abschnittsbildung**

Das Ausbaukonzept der B 85 für die Bau- und Betriebsform 2+1 zwischen Regen und Viechtach ist insbesondere aus Gründen der Finanzierbarkeit sowie einer geordneten Bauabwicklung in Streckenabschnitte unterteilt.

Der planfestgestellte Abschnitt lässt keine Probleme offen, kann nach seiner Fertigstellung ohne weiteres seine Funktion erfüllen und zwingt nicht zum Weiterbau. Durch den Anbau des dritten Fahrstreifens wird den bergwärts fahrenden Verkehrsteilnehmern ein sicheres Überholen ermöglicht. Durch den sich daraus ergebenden Abbau des „Überholdrucks“ wird auch die Verkehrssicherheit im nachfolgenden Streckenabschnitt erhöht. Bisher sind keine Gesichtspunkte, die gegen eine weitere Realisierung des Ausbaukonzeptes sprechen würden, aufgetreten.

Eine Verkürzung des Rechtsschutzes für Betroffene tritt durch die abschnittsweise Planfeststellung der B 85 nicht ein, weil der Bau dieses Straßenzuges nach einem vorhandenen, einheitlichen Konzept erfolgt, aufgeworfene Probleme bewältigt werden und für den Teilabschnitt eine eigene Rechtfertigung besteht (BVerwG, Beschl. v. 26.06.1992 4 B 1-11.92). Für die Abschnittsbildung geben das materielle Planungsrecht und vor allem das Abwägungsgebot den gesetzlichen Rahmen. Die Aufspaltung einer Planung ist grundsätzlich zulässig, wenn sich die Teilplanung nicht derart verselbständigt, dass durch die Gesamtplanung ausgelöste Probleme unbewältigt bleiben.

#### **3.3 Planrechtfertigung**

Notwendigkeit des Vorhabens

Die Bundesfernstraßen bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz, das einem weiträumigen Verkehr zu dienen hat (§ 1 FStrG). Nach § 3 FStrG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Der Ausbau der Bundesstraße 85 westlich Regen ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben („Null-Variante“) wäre nicht vertretbar. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

Die Bundesstraße 85 verläuft von Passau über Regen, Cham, Bayreuth und Kronach durch Ostbayern. Sie verbindet die grenznahen Regionen von Niederbayern und der Oberpfalz und das überregionale Verkehrsnetz mit den Bundesautobahnen A 3 bei Passau und der A 93 Regensburg – Weiden bei Schwandorf. In Niederbayern verknüpft sie außerdem die Bundesstraßen 8 bei Passau, die B 533 bei Grafenau und die B 11 bei Regen und Patersdorf. Bei Cham schafft sie eine Verbindung zur B 20 und B 22.

Die Straße genügt im Planfeststellungsbereich den Anforderungen dieser Funktion nicht mehr, weil sie im Bereich der langen Steigungsstrecke mit bis zu 8 % am „Marcher Berg“ nur einen zweispurigen Querschnitt mit zahlreichen Grundstückszufahrten aufweist. Die Zufahrten und Einmündungen erfordern zum Teil aufgrund ihres ungünstigen Einmündungswinkels beim Rechtseinbiegen sogar die Mitbenutzung der gesamten Fahrbahnbreite der Bundesstraße. Unzureichende Überholmöglichkeiten verringern die Reisegeschwindigkeit und die Verkehrsqualität und führen zu einem hohen „Überholdruck“. Die lange Steigungsstrecke am Aufstieg verursacht vor allem bei winterlichen Straßenverhältnissen erhebliche Behinderungen, insbesondere für LKW. Liegendegebliebene Fahrzeuge bringen den Verkehr auf der B 85 sogar bisweilen zum Erliegen.

Bei der allgemeinen Verkehrszählung von 2005 wurde an der Zählstelle Nr. 6944/9100 östlich von Patersdorf ein durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) von 5.824 Kfz/24 h ermittelt, mit einem Schwerverkehrsanteil von 672 Fahrzeugen. Der entsprechende Durchschnitt für Bundesstraßen in Niederbayern lag bei 8.769 Kfz/24 h. Für das Jahr 2025 wird eine DTV von 6.350 Kfz/Tag mit einem Schwerverkehrsanteil von 832 Kfz/24 h prognostiziert. Eine zeitlich längere Prognose, zum Beispiel für das Prognosejahr 2030, ist nicht erforderlich, weil aufgrund der Sättigung der Verkehrsnachfrage nach 2025 nur noch mit unwesentlichen Verkehrszunahmen zu rechnen ist. Diese Verkehrszunahme erfolgt unabhängig vom Ausbau der B 85 aufgrund der allgemeinen Verkehrsentwicklung. Vorhabensbedingt wird keine Zunahme der Verkehrsmengen erwartet. Die Verkehrsprognose liegt zwar unter dem Durchschnitt, die Strecke hat jedoch die beschriebene herausgehobene Funktion, so dass der Ausbau gerechtfertigt ist.

Die Notwendigkeit der Baumaßnahme wird auch durch die Unfallentwicklung bestätigt. Die Unfalltypensteckkarten 2006/2008 für den Landkreis Regen weist eine Unfallhäufungsstrecke auf, die sich entlang des gesamten Ausbaubereiches erstreckt (UH-Nr. 41).

Das Vorhaben ist somit erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1) und die Funktion der Straße aufrecht zu erhalten.

Die für das Vorhaben sprechenden Belange rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

### **3.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung**

#### **3.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Die B 85 verläuft auf der im **Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)** festgelegten überregionalen Entwicklungsachse Regen – Viechtach – Cham. Nach Teil B V 1.4.2 des LEP sollen die Bundesfernstraßen erhalten, saniert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Nach dem **Regionalplan 12 – Donau-Wald** – Bekanntmachung vom 11.05.2011 (RABI Nr. 8/2011, S. 69) – sollen die Fernstraßen weiter ausgebaut werden.

Mit dem Vorhaben wird den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Regionalplanes Donau-Wald entsprochen.

### 3.4.2 Planungsvarianten

Folgende vom Vorhabensträger untersuchte, von Dritten im Verfahren vorgeschlagene oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltene Vorhabensalternativen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt:

#### 3.4.2.1 Beschreibung der Varianten

##### **Nullvariante**

Die Nullvariante wäre die Beibehaltung des gegenwärtigen Straßenzustandes mit den derzeit vorhandenen Straßen ohne oder nur mit geringen baulichen oder verkehrsrechtlichen Maßnahmen.

##### **Bestandsnahe Variante (Plantrasse)**

Bei dieser Variante wird die B 85 im Bereich des Marcher Berges westlich Regen bestandsorientiert zur Bau- und Betriebsform 2+1 ausgebaut.

##### **Weiträumige Varianten**

Im Anhörungsverfahren wurden keine entsprechenden Varianten gefordert.

#### 3.4.2.2 Bewertung der einzelnen Varianten

Die Variantenuntersuchung dient der Ermittlung einer bedarfsgerechten, verkehrssicheren und schonenden Lösung. Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, können für weitere Detailprüfungen ausgeschieden werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Nachfolgend werden die wesentlichen Vor- und Nachteile der diskutierten Lösungen beschrieben.

##### **Nullvariante**

Da eine brauchbare Projektalternative nicht zur Verfügung steht, die Funktion der Bundesstraße und die Erfüllung der Straßenbaulast eine Verbesserung erfordern und die Auswirkungen des Straßenbaus auf öffentliche und private Belange nicht besonders gravierend sind, muss die Nullvariante nicht gewählt werden.

##### **Bestandsnahe Variante (Plantrasse)**

Die planfestgestellte Lösung beinhaltet im Wesentlichen einen bestandsorientierten Ausbau. Andere bestandsnahe Alternativen zur geplanten Verbreiterung der bestehenden Fahrbahn oder eine Verbreiterung jeweils stärker auf eine Seite drängen sich nicht auf.

Aufgrund der geographischen Gegebenheiten drängen sich für den Verlauf der B 85 auch bei abschnittsübergreifender Betrachtung keine weiträumigen Varianten auf.

#### 3.4.2.3 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes

Unter Berücksichtigung der mit dem Bauvorhaben angestrebten Ziele, nämlich der Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 85 zwischen Regen und Viechtach, wird nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten der Planfeststellungslösung der Vorzug gegeben. Die Ziele des Vor-

habens und die Anforderungen hinsichtlich Raumordnung, Verkehr und Wirtschaftlichkeit werden sehr gut erfüllt und andererseits werden die Belange des Umweltschutzes nicht unverträglich beeinträchtigt. Durch verhältnismäßigen Umgang mit Grund und Boden werden außerdem die Interessen der Eigentümer und der Land- und Forstwirtschaft angemessen berücksichtigt. Die Auswirkungen auf das Eigentum sind vernünftigerweise geboten.

### 3.4.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

#### ❖ Linienführung und Gradiente (Höhenverlauf)

Die erforderlichen Trassierungselemente können wegen der Topographie und der örtlichen Gegebenheiten nur teilweise eingehalten werden. Für den gesamten Bauabschnitt der B 85 wurde eine Entwurfsgeschwindigkeit von  $v_E = 80$  km/h gewählt. Diese entspricht sowohl den verkehrstechnischen und raumordnerischen Zielsetzungen und Anforderungen als auch den topographischen Gegebenheiten. Der kleinste Kurvenhalbmesser beträgt 460 m, die kleinste Wannenausrundung 4.500 m, die kleinste Kuppenausrundung 2.600 m und die größte Längsneigung 7,65 %.

Die Linienführung der Ausbaustrecke der B 85 orientiert sich ausschließlich am Bestand. Verbesserungen in der Linienführung sind deshalb nicht möglich. Aufgrund der topographischen Verhältnisse wird zwischen Bau-km 0+082 und 1+151 die zulässige Höchstlängsneigung der RAS-L von 6,0 % überschritten. Auch der Kuppenmindesthalbmesser kann im Bereich der Einmündung der Kreisstraße REG 5 nicht eingehalten werden. Die Haltesichtweite ist aber bei einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h gewährleistet.

#### ❖ Querschnitt

Aufgrund der prognostizierten Verkehrsbelastung und der starken Steigungsstrecke wurde mit Recht der Regelquerschnitt RQ 11,5+ mit drei Fahrspuren und einer befestigten Breite von 12,00 m gewählt.

#### ❖ Kreuzungen, Einmündungen

Die im Planfeststellungsbereich der B 85 vorhandenen Kreuzungen und Einmündungen werden – mit Ausnahme der Gemeindeverbindungsstraße am Ende der Ausbaustrecke – aufgelassen. Bestehende Grundstückszufahrten und Einmündungen werden soweit erforderlich an parallel verlaufende öffentlichen Feld- und Waldweges (öFW) angeschlossen und über das bestehende Wegenetz außerhalb des Planfeststellungsbereiches an die Bundesstraße angebunden.

Im Ergebnis liegt eine schlüssige und nachvollziehbare Planung vor. Sie ist aus technischer Sicht ausgereift, die erforderlichen Elemente sind entsprechend den An-

forderungen ausgewogen gewählt und nehmen auf die anderen Belange ausreichend Rücksicht.

#### 3.4.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Verkehrslärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgereusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht. Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden.

##### 3.4.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach verschiedenen Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Beim bestandsorientierten Ausbau von Straßen kommt dieses Optimierungsgebot aber nicht zur Geltung.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgereusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 Abs. 2 BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (so genannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13.5.2009 Az. 9 A 72/07, NVwZ 2009, 1498).

Wenn bzw. soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

##### 3.4.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange gibt es zum vorgesehenen bestandsorientierten Ausbau der B 85 hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG keine vertretbare Alternative.

#### 3.4.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

#### 3.4.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose, die eine Verkehrsmenge von 6.350 Kfz/24h im Prognosejahr 2025 zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Auch die Zusammenhänge mit anderen Ausbauabschnitten sind berücksichtigt.

Die Forderung, den Lärmschutz nicht auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung, sondern auf Spitzenbelastungen auszulegen, findet keine Stütze in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen



beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBI 1985, 1159).

#### 3.4.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung.

Der Anbau des Zusatzfahrstreifens an der B 85 ist als erheblicher baulicher Eingriff am Verkehrsweg zu werten, aber nicht als wesentliche Änderung in diesem Sinne. Der zusätzliche Fahrstreifen wird nicht verkehrswirksam zwischen zwei Anschlussstellen geschaffen, sondern nur für eine Teilstrecke. Der zweite mögliche Fall für Lärmschutzmaßnahmen läge vor, wenn durch den erheblichen baulichen Eingriff die vorhandenen Lärmimmissionen um mehr als 3 dB(A) erhöht oder auf mindestens 70 dB(A) tags oder mindestens 60 dB(A) nachts erhöht würden. Dies ist nicht der Fall.

Die Beurteilungspegel, die sich aus der Berechnung ergeben, sind in Unterlage 11 des Planordners dargestellt. Im Ergebnis werden an keinem Anwesen die Grenzwerte überschritten. Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen besteht deshalb nicht.

Aufgrund der Differenz zwischen den errechneten Werten und den genannten, maßgebenden Werten hätten Anhebungen der Verkehrsprognose (unter Annahme einer weiter steigenden Tendenz- Trendprognose) keinen entscheidenden Einfluss auf dieses Ergebnis.

#### 3.4.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 (MLuS 02 – Stand 2005), verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßennäheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den verstärkten Einsatz der Kraftfahrzeugkatalysatoren reduziert sich der Schadstoffgehalt soweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein

Ausgleichsanspruch besteht. Die o. g. Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im Übrigen aus, dass der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immission erreicht werden kann.

Die Abschätzung der Stickstoffdioxidbelastung und Partikelbelastung hat ergeben, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EG-Richtlinien (insbesondere Luftqualitätsrichtlinie) und der 39. BImSchV liegen. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten.

#### 3.4.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach BBodSchG nicht unzulässig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit rund 6.300 Fahrzeugen / Tag belasteten Straße werden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen verursacht werden. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend genannten Untersuchungen gestatten diese Prognose zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von rund 6.300 Fahrzeugen / Tag eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

#### 3.4.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

##### 3.4.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

##### 3.4.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine europäischen Schutzgebiete (FFH- oder SPA-Gebiete). Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete (siehe Nr. 4.3.1 der Planunterlage 12.1) sind weit entfernt. Das FFH-Gebiet „Pfahl“ ist von der Maßnahme ca. 1,6 km entfernt. Die im Planungsgebiet liegenden Fließgewässer „Obermitterdorfer Graben“ und „Mühlbach“ münden ca. 1,2 km östlich des Planungsgebietes in den Schwarzen Regen. Der Schwarze Regen ist ca. 600 m nördlich dieses Mündungsbereiches als Natura 2000-Gebiet „Oberlauf des Regens und Nebenbäche“ ausgewiesen. Derzeit gelangen die Straßenabwässer unbehandelt in

die genannten Bäche. Da im Zuge der Baumaßnahme ein Regenrückhaltebecken geplant ist, ergibt sich eine Verbesserung der derzeitigen Situation. Somit sind durch den Ausbau der B 85 keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele („Erhaltung der naturnahen Fließgewässer“) des FFH-Gebietes zu befürchten.

Das Planungsgebiet liegt im „Naturpark Bayer. Wald“ und überwiegend auch im „Landschaftsschutzgebiet Bayer. Wald“. Der Straßenbau wird aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen bzw. Befreiungen zu. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und –gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen beeinträchtigt werden. Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die untere Naturschutzbehörde hat den Ausnahmen zugestimmt.

#### 3.4.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

##### 3.4.5.1.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

##### § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe (siehe dazu nachfolgend 3.4.5.3) sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, so weit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. So weit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen

zur Durchführung eines zulässigen Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

#### 3.4.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ aus dem Jahre 2008, sowie der vorläufigen Fassung der Ergänzung dieser Hinweise vom Februar 2009. Die Planfeststellungsbehörde muss wegen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14.07.2011, Az 9 A 12.10, entsprechende Korrekturen berücksichtigen. Die Ausführungen in der saP, insbesondere im Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG werden also nicht vollständig übernommen.

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 12.4 des Planordners dargestellt, auf die Bezug genommen wird.

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung (auch unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.07.2011, Az 9 A 12.10) ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31). Die Ausführungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG im Zusammenhang mit Tötungen können nicht übernommen werden, wirken sich aber konkret hier nicht aus. Ebenso nicht die irrtümliche Annahme, dass keine Gebäude beansprucht werden (saP, Seiten 18, 23, 25 usw.).

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen. Beanstandungen zur saP wurden keine vorgebracht. Den übrigen Einwendungen wurde mit den Nebenbestimmungen unter A 3.4 weitgehend entsprochen.

#### 3.4.5.1.2.3 Konfliktanalyse

Durch das Vorhaben sind sowohl europarechtlich geschützte Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL, europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL als auch weitere, lediglich nach nationalem Recht streng geschützte Tierarten nachweislich oder potentiell betroffen.

Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL können im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

##### § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kol-

lisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az 9 A 14/07 – juris Rn. 91). Umstände, die für die Signifikanz eine Rolle spielen, sind insbesondere artspezifische Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des durchschnittlichen Raums und die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen (BVerwG vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10). Von Bedeutung ist hier, dass der Ausbau zu keiner Verkehrserhöhung oder zu Verkehrsumlagerungen führt, sondern die Straße breiter und der Verkehr „flüssiger“ wird.

Direkte Individuenverluste können durch die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen ebenso wie stärkere Störwirkungen, die sich erheblich auf die betroffenen Tiere auswirken könnten, auf ein unerhebliches Maß reduziert oder gänzlich ausgeschlossen werden. Hierfür sind u.a. spezielle Gestaltungsmaßnahmen entlang der Trasse, insbesondere die Neugestaltung von beeinträchtigten oder veränderten Leitstrukturen (V7) maßgeblich. Somit ist auch der Verbotstatbestand des Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a FFH-RL nicht gegeben.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Im Untersuchungsgebiet wurden streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten nachgewiesen bzw. können potenziell vorkommen. Infolge der Situierung des Vorhabens im durch die Anlage und den Betrieb der Bundesstraße B 85 vorbelasteten Bereich konnte bereits vorab für eine Vielzahl von Arten gem. Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL die Erfüllung von Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ausgeschlossen werden. Für zahlreiche weitere potenziell zu erwartende bzw. nicht gänzlich auszuschließende Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und potenziell oder nachweislich betroffene europäische Vogelarten wurde die Erfüllung von Störungsverboten geprüft. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Unterlage 12.4 des Planordners wird hingewiesen.

Hinsichtlich aller betroffenen Tierarten ist aber zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen. Absichtliche Tötungen im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a FFH-RL sind zu vermeiden.

Die Verluste an Nahrungshabitatsflächen und die bau- und betriebsbedingten Störwirkungen sind nicht so erheblich, dass negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand (potenziell) betroffener Arten zu besorgen wäre. Eine direkte Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für die meisten Arten aufgrund der Vorbelastungen und der geringen Flächenbeanspruchung bereits vorab ausgeschlossen werden. Für weitere Arten, z.B. den Wiesenknopf-Ameisenbläuling, bleibt unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen, trotz teils direkter Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die Funktionalität betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Wesentlich sind hierfür der Schutz angrenzender, zu erhaltender Lebensräume (V2), der Ausschluss von Fernwirkungen insbesondere über den Wirkpfad Wasser (V3, V4), sowie die zeitliche Begrenzung der Rodungs- und Schnittzeiten (V1). Ergänzende Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität sind nicht erforderlich.

Absichtliche Tötungen werden z.B. durch die Maßnahmen V 5 / V 6 vermieden, so dass auch der Tatbestand des Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a FFH-RL nicht erfüllt wird.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Aufgrund ihrer bayerischen Verbreitung und der arttypischen Lebensraumsprüche der Pflanzenarten gemäß Anhang IV FFH-RL können Vorkommen im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen relevanter Pflanzenarten und somit die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG können somit ebenfalls ausgeschlossen werden.

#### § 44 Abs. 5 BNatSchG

Spezielle Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität betroffener Lebensräume, etwa sog. „CEF“-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

#### 3.4.5.1.2.4 Ausnahmeerteilung

Da unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden, ist eine Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich. Auch eine Prüfung möglicher Planungsalternativen muss deshalb an dieser Stelle nicht erfolgen. Das „Fangen“ dient der Vermeidung von Tötungen während des Bauens und wird mangels Alternativen aus zwingenden Gründen zugelassen. Es wird keine Verschlechterung von Populationen eintreten.

#### 3.4.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12.1 des Planorders beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 12 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

### 3.4.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

#### 3.4.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

#### 3.4.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen durch das Vorhaben insgesamt (BVerwG vom 14.07.2011 Az. 9 A 12.10). Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlage 12 des Planordners) verwiesen.

#### 3.4.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes

Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und –schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in Unterlage 12.1 des Planordners dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Konfliktbereich	betroffene Fläche in ha	erforderliche Ausgleichsfläche in ha
<b><u>K 1</u></b> Versiegelung von kurzfristig wiederherstellbaren Gras- und Krautfluren	0,82	0,25
<b><u>K 2</u></b> Versiegelung von landwirtschaftlich genutzten Flächen	0,54	0,16
<b><u>K 3</u></b> Versiegelung von Gehölzflächen, welche nicht den Kriterien der Biotopkartierung entsprechen	0,05	0,02
<b><u>K 4</u></b> Überbauung oder Versiegelung von kurzfristig wiederherstellbaren Biotopflächen, vorbelastet	0,05	0,02
Überbauung oder Versiegelung von Biotopflächen mit einer längeren Entwicklungszeit, vorbelastet	0,05	0,05
<b><u>K 5</u></b> Überbauung oder Versiegelung von Lebensräumen auf Trocken-/ Magerstandorten (LR5)	0,001	0,001
Überbauung oder Versiegelung von Lebensräumen auf Trocken-/ Magerstandorten (LR5), vorbelastet	0,06	0,03
Mittelbare Beeinträchtigung von Lebensräumen auf Trocken-/ Magerstandorten (LR5)	0,01	0,005



<b><u>K 6</u></b>		
Überbauung oder Versiegelung beim Feuchtlebensraum Mühlbach, Mitterdorfer Graben und angrenzende Flächen (LR4)	0,01	0,02
Überbauung oder Versiegelung beim Feuchtlebensraum Mühlbach, Mitterdorfer Graben und angrenzende Flächen (LR4), vorbelastet	0,17	0,17
Mittelbare Beeinträchtigung beim Feuchtlebensraum Mühlbach, Mitterdorfer Graben und angrenzende Flächen (LR4)	0,08	0,04
Temporäre Inanspruchnahme beim Feuchtlebensraum Mühlbach, Mitterdorfer Graben und angrenzende Flächen (LR4)	0,12	0,06
<b><u>K 7</u></b>		
Überbauung oder Versiegelung von Gehölzlebensräumen entlang der B 85, vorbelastet	0,42	0,42
Mittelbare Beeinträchtigung von Gehölzlebensräumen entlang der B 85	0,03	0,01
Temporäre Inanspruchnahme von Gehölzlebensräumen entlang der B 85	0,39	0,19
<b>Summe Ausgleichserfordernis:</b>		<b>1,45</b>

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

#### **Ausgleichsmaßnahme A 1**

Maßnahmen:

Flächenmosaik aus Nasswiesen, artenreichen Extensivwiesen und Moorbereichen als Lebensraum für Wiesenbrüter (z.B. Braunkehlchen, Wiesenpieper).

Ziel: Biotopqualität anzustreben

*anrechenbare Fläche: 8,16 ha (davon 0,25 ha für das vorliegende Bauvorhaben)*

#### **Ausgleichsmaßnahme A 2**

Maßnahmen:

Entwicklung einer artenreichen Extensivwiese sowie naturnaher Waldrand- und Mischwaldbestände auf FlNr. 226 und 233, beide Gemarkung Rinchnachmündt.

Ziel für Grünlandflächen: Biotopqualität anzustreben

*anrechenbare Fläche: 1,52 ha (davon 1,20 ha für das vorliegende Bauvorhaben)*

#### **Summe der anrechenbaren Flächen: 1,45 ha**

Die vorgenannten ökologischen Ausgleichsflächen befinden sich bereits im Eigentum des Vorhabensträgers und gehören zum Ökokontobereich „Kammerl“ und benachbarten Flächen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

Den Forderungen des **Landratsamtes Regen – Untere Naturschutzbehörde** wurde weitgehend entsprochen. Auf die entsprechenden Ausführungen unter A 3.4 wird verwiesen. Auch wird in Einschnittsbereichen auf den Böschungen kein Oberboden aufgetragen. Auf den Dammböschungen ist zur schnellen Stabilisierung der Böschung ein Oberbodenauftrag von 5 cm vorgesehen (vgl. Gestaltungsmaßnahme G 1). Bei der Berechnung der anzuerkennenden Ausgleichsfläche bei der Ausgleichsmaßnahme A 2 wurde die Beeinträchtigungszone bereits berücksichtigt.

Nach Aufforderung durch die untere Naturschutzbehörde sind die ökologischen Ausgleichsflächen gemeinsam zu besichtigen und bei Bedarf ist das Pflegekonzept anzupassen (Nebenbestimmung A 3.4.7).

### 3.4.6 Gewässerschutz

#### 3.4.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

#### 3.4.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A 4.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalteeinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Die gutachtlichen Stellungnahmen des **Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf** vom 03.03.2011 und der **Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern in Landshut** vom 17.03.2011 wurden berücksichtigt.

### 3.4.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichs- und Ersatzflächen werden rund 6,8 ha Fläche benötigt. Davon werden für das Vorhaben ca. 3,68 ha neu in Anspruch genommen. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt und die Grundstücke für den Ausgleich gehören bereits dem Vorhabensträger.

Sämtliche im Bereich der Baumaßnahme vorhandenen Kreuzungen und Einmündungen werden aufgelassen. Bestehende Grundstückszufahrten werden, soweit erforderlich, an parallele öffentlichen Feld- und Waldwege (öFW) angeschlossen und über das bestehende Wegenetz außerhalb der Baustrecke an die Bundesstraße angebunden.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar.

Den Forderungen des **Bayer. Bauernverbandes, Geschäftsstelle Viechtach**, wurde weitgehend entsprochen. Auf die Nebenbestimmungen A 3.6.1 und A 3.2.4 wird verwiesen.

Der geplante öffentlichen Feld- und Waldweg (öFW) Bauwerksverzeichnis-Nr. 15 kann entfallen, wenn dieser für die Erschließung der Grundstücke Flnrn. 107 und 111, beide Gemarkung March, nicht benötigt wird und die übrigen Beteiligten damit einverstanden sind. Der Vorhabensträger hat zugesagt, dass er sich im Rahmen des Grunderwerbs um Tauschland für vorgenannte Grundstücke bemüht, um den Verzicht auf den öffentlichen Feld- und Waldweg (öFW) Bauwerksverzeichnis-Nr. 15 zu ermöglichen.

Über die Entschädigungsforderungen für Grundverlust und Bewirtschaftungsschwernisse kann im Planfeststellungsverfahren nicht entschieden werden. Diesbezüglich wird auf die nachfolgenden Grunderwerbsverhandlungen bzw. auf ein entsprechendes Entschädigungsverfahren verwiesen.

### 3.4.8 Belange der Stadt Regen

Die Forderung nach Errichtung einer höhenfreien Querungsmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer sowie für den landwirtschaftlichen Verkehr im Bereich der Kreuzung B 85 / REG 5 / GVS bei March/Sallitz betrifft nicht den Bereich des Planfeststellungsverfahrens. Es wird dort durch die Ausbaustrecke auch kein Problem geschaffen, das sofort gelöst werden müsste, also zu einer Änderung des Planfeststellungsabschnittes zwingen würde. Der Vorhabensträger hat darauf hingewiesen, dass

die vorgenannte Kreuzung bereits mit Linksabbiegespuren ausgebaut ist und im Landkreis Regen im Zuge der B 85 noch einige Kreuzungen liegen, die den verbesserten Ausbauzustand mit Linksabbiegespuren noch nicht aufweisen und noch entsprechend verbessert werden müssen. Auch aus diesem Grund ist es nicht geboten, vorrangig den bereits ausgebauten Knotenpunkt umzubauen, zumal dieser in den letzten Jahren keine Auffälligkeiten als Unfallhäufungsstelle aufweist. Der Vorhabensträger hat aber zugesagt, sich außerhalb des Planfeststellungsverfahrens um die Errichtung eines Durchlasses für Fußgänger und Radfahrer im Kreuzungsbereich zu bemühen, wenn der dafür notwendige Grunderwerb zu angemessenen Bedingungen möglich ist. Mit diesem Lösungsvorschlag waren die Vertreter der Stadt Regen am Erörterungstermin einverstanden.

### 3.4.9 Sonstige öffentliche Belange

#### 3.4.9.1 Vermessung

Das **Vermessungsamt Freyung, Außenstelle Zwiesel** hat keine Einwände vorgebracht.

#### 3.4.9.2 Denkmalschutz

Bodendenkmalpflege:

Der Ausbau westlich Regen im Zuge der B 85 kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Das **Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. B Praktische Bodendenkmalpflege – Lineare Projekte, München**, hat im Anhörungsverfahren mitgeteilt, dass bekannte oder/und vermutete Bodendenkmäler nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht betroffen sind. Es wird auch das Risiko aufgrund der Lage und der überwiegend im Bestand durchgeführten Maßnahme sehr gering eingeschätzt, bei den Bauarbeiten auf Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu treffen.

Die für das Vorhaben sprechenden Belange (siehe oben) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier jedenfalls vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Denkmäler, als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (A 3.2.1 und A 3.2.2) vorgesehenen Maßgaben.

Auf das Baudenkmal Aktennr. D-2-76-138-81, Obermitterdorf 1, Stadt Regen, unmittelbar neben dem Vorhaben gelegen, wird im notwendigen Umfang Rücksicht genommen (Nebenbestimmung A 3.2.1).

Das abzubrechende Nebengebäude steht zwar für sich gesehen nicht unter Denkmalschutz, prägt aber das Erscheinungsbild des denkmalgeschützten Wohnhauses

mit und ist somit denkmalschutzrechtlich relevant. Die Belange des Straßenbaulastträgers erfordern jedoch den Abbruch, sodass die Erlaubnis gem. Art. 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG) erteilt wird.

#### 3.4.9.3 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3. wird verwiesen.

Den Forderungen der **Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH** wurde mit der Nebenbestimmung A 3.1.1 entsprochen. Den Anregungen zum Bauzeitenplan konnte nicht entsprochen werden, weil dieser nicht vom Vorhabensträger, sondern von der bauausführenden Firma erstellt wird.

Den Forderungen der **E.ON Bayern AG** wurde mit der Nebenbestimmung A 3.1.2 entsprochen.

#### 3.4.9.4 Öffentlicher Personennahverkehr

Der Forderung der **RBO Regionalbus Ostbayern GmbH**, den bisherigen Standort der Bushaltestelle „Obermitterdorf“ beizubehalten und mit Ausbuchtungen zu versehen, kann nicht entsprochen werden, weil diese Stelle künftig wegen der 12 m breiten Straße problematisch wäre. Eine „höhenfreie“ Lösung (Unter- oder Überführung) kann wegen der geringen Fahrgastzahlen und der erheblichen Kosten vom Vorhabensträger nicht verlangt werden. Man muss deshalb andere Stellen nutzen.

### 3.5 Private Einwendungen

#### 3.5.1 Einwender-Nr. 201

*(Schreiben vom 30.03.2011 Az.: 13/sf – 258/11-L)*

Der Anbau eines Zusatzfahrstreifens ist notwendig (3.3) und in Form der planfestgestellten Lösung am vernünftigsten (3.4.2).

Nach den gesetzlichen Regelungen dürfen nicht nur die im Bedarfsplan enthaltenen Vorhaben ausgeführt werden, sondern auch andere Maßnahmen.

Die Erforderlichkeit (Planrechtfertigung) ergibt sich für den Ausbau der B 85 aus den Zielen des § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG. Belange des Wohls der Allgemeinheit machen die Ergänzung des Abschnittes westlich Regen notwendig, damit die Funktion der Bundesstraße weiterhin erfüllt wird. Dies ist vorstehend unter 3.3 erläutert.

Dieser öffentliche Bedarf rechtfertigt hier auch die Inanspruchnahme von Eigentum der Einwenderin.

Aus dem 10.489 m<sup>2</sup> großen Grundstück Flnr. 104 werden ca. 390 m<sup>2</sup>, aus dem 5.402 m<sup>2</sup> großen Grundstück Flnr. 98 werden ca. 30 m<sup>2</sup>, aus dem 15.440 m<sup>2</sup> großen Grundstück Flnr. 96 werden ca. 335 m<sup>2</sup> und aus dem 1.937 m<sup>2</sup> großen Grundstück Flnr. 117, alle Gemarkung March, werden ca. 70 m<sup>2</sup> benötigt. Außerdem werden vorübergehend während der Baudurchführung ca. 625 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Der Grunderwerb wurde zwischenzeitlich beurkundet.

Im Vorhabensbereich werden die bestehenden Anbindungen des nachgeordneten Wegenetzes an die Bundesstraße aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aufgelassen, weil künftig ein Linksabbiegen und Linkseinbiegen nicht mehr möglich ist und in Fahrtrichtung Regen wegen des Überholverbotes der langsam fahrende landwirtschaftliche Verkehr den übrigen Verkehr behindert und dadurch gefährliche Situationen entstehen können. Als Ersatz für die aufgelassenen Anbindun-

gen ist der durchgehende neue öffentlichen Feld- und Waldweges (öFW) notwendig, über den die anliegenden Grundstücke künftig erschlossen sind und auch die Weiterführung zur B 85 ermöglicht wird.

Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch ungeregelten Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen. Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten (Nebenbestimmung A 3.6.2). Das Regenrückhaltebecken ist ausreichend dimensioniert und die Vorfluter sind zur Aufnahme der zusätzlichen Einleitungsmengen geeignet.

Bei der Inanspruchnahme der nur vorübergehend benötigten Grundstücksflächen ist dafür Sorge zu tragen, dass der Humus nur bei geeigneter, trockener Witterung abgeschoben und zwischengelagert wird. Bei der Rekultivierung der Flächen ist zu beachten, dass das Bodengefüge erhalten bleibt bzw. ordnungsgemäß wieder hergestellt wird. Auch die Rekultivierung darf nur bei geeigneter Witterung erfolgen (Nebenbestimmung A 6.1).

### 3.5.2 **Einwender-Nr. 7000**

*(Schreiben vom 30.03.2011)*

Der Ausbau der B 85 westlich Regen ist notwendig (3.3) und in Form der planfestgestellten Lösung am vernünftigsten (3.4.2).

Die Auswirkungen des Vorhabens sind vertretbar. Derzeit besteht durch die Bundesstraße bereits eine Trenn- und Zerschneidungswirkung, die mit der Verbreiterung der Fahrbahn von 8,00 m auf künftig 12,00 m und den Anwandwegen erhöht wird. Der Lärm-Beurteilungspegel steigt durch das Ausbauvorhaben im Prognosejahr 2025 im Vergleich zu dem Pegel bei unveränderter Straße (Nullvariante) um weniger als 1 dB(A). Immissionsgrenzwerte werden nicht überschritten. Eingriffe in Natur und Landschaft werden im erforderlichen Umfang ausgeglichen (3.4.5.3.3). Die Zerschneidungswirkung wird durch die Maßnahme M 1 minimiert. Der Straßendurchlass bei Bau-km 0+540 wird um 30 cm auf insgesamt 80 cm vergrößert. In diesem Bereich wird zusätzlich ein Trockendurchlass verlegt (Bau-km 0+500), welcher bodengebundenen Kleinsäugern sowie Insekten- und Spinnenarten eine gefahrlose Querung der Bundesstraße ermöglicht.

Der Forderung nach Errichtung einer höhenfreien Querungsmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer, sowie für den landwirtschaftlichen Verkehr im Bereich der Kreuzung B 85 / REG 5 / GVS bei March/Sallitz kann im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren nicht entsprochen werden. Der Kreuzungsbereich liegt außerhalb des Planfeststellungsbereiches. Der Vorhabensträger hat darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Kreuzung bereits mit Linksabbiegespuren ausgebaut ist und im Landkreis Regen im Zuge der B 85 noch einige Kreuzungen liegen, die den verbesserten Ausbauzustand mit Linksabbiegespuren noch nicht aufweisen und noch entsprechend verbessert werden müssen. Auch aus diesem Grund ist es nicht geboten, vorrangig den bereits ausgebauten Knotenpunkt umzubauen, zumal dieser in den letzten Jahren keine Auffälligkeiten als Unfallhäufungsstelle aufweist. Der Vorhabensträger hat aber zugesagt, sich außerhalb des Planfeststellungsverfahrens um die Errichtung eines Durchlasses für Fußgänger und Radfahrer zu bemühen, wenn der dafür notwendige Grunderwerb zu angemessenen Bedingungen möglich ist.

### 3.5.3 **Einwender-Nr. 7001**

*(Schreiben vom 28.03.2011)*

Der Forderung nach Errichtung eines Durchlasses für Fußgänger und Radfahrer im Bereich der Kreuzung B 85 / REG 5 / GVS bei March/Sallitz kann im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren nicht entsprochen werden, denn der Kreuzungsbereich liegt außerhalb des Planfeststellungsbereiches. Der Vorhabensträger hat aber

zugewillt, sich außerhalb des Planfeststellungsverfahrens um die Errichtung eines entsprechenden Durchlasses zu bemühen, wenn der dafür notwendige Grunderwerb zu angemessenen Bedingungen möglich ist. Mit diesem Lösungsvorschlag waren die Vertreter des Sportvereins am Erörterungstermin einverstanden.

#### 3.5.4 **Einwender-Nr. 7002**

*(Niederschrift vom 30.03.2011)*

Der Ausbau der B 85 westlich Regen ist notwendig (3.3) und in Form der planfestgestellten Lösung am vernünftigsten (3.4.2).

Dies rechtfertigt auch den Grundstücksbedarf. Aus dem 710 m<sup>2</sup> großen Grundstück Flnr. 84/2 werden ca. 25 m<sup>2</sup> und aus dem 1.327 m<sup>2</sup> großen Grundstück Flnr. 9/2, beide Gemarkung March, werden ca. 110 m<sup>2</sup> für den durchgehenden neuen öffentlichen Feld- und Waldweg (öFW) benötigt. Außerdem werden vorübergehend während der Baudurchführung ca. 280 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen.

Im Vorhabensbereich werden die bestehenden Anbindungen des nachgeordneten Wegenetzes an die Bundesstraße aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aufgelassen, weil künftig ein Linksabbiegen und Linkseinbiegen nicht mehr möglich ist und in Fahrtrichtung Regen wegen des Überholverbotes der langsam fahrende landwirtschaftliche Verkehr den übrigen Verkehr behindern würde und dadurch gefährliche Situationen entstehen könnten. Als Ersatz für die aufgelassenen Anbindungen ist der durchgehende neue öffentliche Feld- und Waldweg (öFW) notwendig, über den die anliegenden Grundstücke künftig erschlossen sind und auch die Weiterführung zur B 85 ermöglicht wird.

Über die beantragte verkehrsrechtliche Beschränkung des durchgehenden Anwandweges nur für Anlieger entscheidet die zuständige Verkehrsbehörde.

Auch über die geforderte Entschädigung wegen befürchteter Wertminderung des Anwesens durch das Näherrücken der Straße kann in der Planfeststellung nicht entschieden werden. Diesbezüglich wird auf die Grunderwerbsverhandlungen bzw. das Entschädigungsverfahren verwiesen.

#### 3.6 **Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Ausbau westlich Regen (Anbau eines Zusatzfahrstreifens) auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

#### 3.7 **Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht unerhebliche Verlegungen vorliegen.

#### 4. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof  
in 80539 München  
Ludwigstraße 23

schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Tatsachen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlung entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG, § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

Landshut, 16.07.2012  
Regierung von Niederbayern

S

gez.  
Dr. Helmut Graf  
Regierungsvizepräsident



**Hinweis zur Auslegung des Plans**

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Stadt Regen zwei Wochen zur Einsicht ausgestellt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.